

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01416 vom 9. Mai 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.01416

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01416 du 9 mai 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01416 del 9 maggio 2020

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1976, absolvierte in Griechenland eine Verkaufslehre in einer Bäckerei und eine Ausbildung als Coiffeuse. In der Schweiz arbeitete sie als Küchenhilfe und Reinigungsangestellte (Urk. 11/93/45). Zuletzt war sie ab September 2000 im Postdienst der Y.____

tätig (Urk. 11/6/6 und 11/5). Wegen eines Wirbelsäulenleidens meldete sie sich im November 2005 bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Rentenbezug an (Urk. 11/1). Diese holte diverse medizinische Berichte (Urk. 11/4, 11/8, 11/9, 11/12 und 11/18), einen Auszug aus dem individuellen Konto (IK, Urk. 11/5) sowie Auskünfte bei der Arbeitgeberin (Urk. 11/14) ein. Ferner zog sie die Akten des Krankentaggeldversicherers bei (Urk. 11/7) und veranlasste eine n Abklärung sbericht zur beeinträchtigten Arbeitsfähigkeit in Beruf und Haushalt, der vom 9. Dezember 2006 datiert (Urk. 11/19). Gestützt auf eine Stellungnahme des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD; Urk. 11/20/3) sprach sie der Versicherten am 10. April 2007 rückwirkend ab

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.